

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Entgelt für den Besuch der Zentraleinrichtung  
Botanischer Garten/Botanisches Museum

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amsblatt).

### Entgelt für den Besuch der Zentraleinrichtung Botanischer Garten/Botanisches Museum

Gemäß § 2 Abs. 7 der Neufassung der Ordnung für die Erhebung von Entgelten für zusätzliche Dienstleistungen der Freien Universität Berlin vom 14. Juli 1999 (FU-Mitteilungen Nr. 17/1999) hat der Kanzler am 07. November 2003 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Freie Universität erhebt für den Besuch der Zentraleinrichtung Botanischer Garten/Botanisches Museum Entgelte in Form eines Entgeltes für den Besuch des Botanischen Gartens und des Botanischen Museums zusammen und separat für den Besuch des Botanischen Museums.
2. Höhe der Entgelte für den Besuch des Botanischen Gartens und des Botanischen Museums
  - I. Entgelte für Tageskarten
    - I.1. - Erwachsene 5,00 Euro
    - I.2. - Schüler/innen, Studierende und Auszubildende
      - Wehr- und Zivildienstleistende,
      - Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe,
      - Sozialhilfeempfänger/innen
      - Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % bis unter 70 %,
      - Besucher/innen in geschlossenen Gruppen ab 12 Personen 2,50 Euro
    - I.3. - Schulklassen (allgemeinbildende Schulen) pro Schüler/in 1,00 Euro
    - I.4. - Familienkarte für 2 Erwachsene und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 10,00 Euro
    - I.5. - Übertragbare Mehrfachkarte für 6 Besuche mit einer Gültigkeit von maximal einem Jahr ab Kauf 25,00 Euro
  - II. Entgelte für nicht übertragbare Jahreskarten
    - II.1.- Erwachsene 60,00 Euro
    - II.2.- Schüler/innen, Studierende und Auszubildende
      - Wehr- und Zivildienstleistende
      - Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe,
      - Sozialhilfeempfänger/innen,
      - Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % 20,00 Euro
3. Höhe der Entgelte für den Besuch des Botanischen Museums
  - I.1. - Erwachsene 2,00 Euro
  - I.2. - Schüler/innen, Studierende und Auszubildende
    - Wehr- und Zivildienstleistende
    - Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe,
    - Sozialhilfeempfänger/innen,

- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % 1,00 Euro
- I.3. - Schulklassen (allgemeinbildende Schulen) pro Schüler/in 0,50 Euro
- I.4. - Familienkarte für 2 Erwachsene und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 4,00 Euro

#### 4. Entgeltbefreiung

##### I. Freien Eintritt haben:

- Kinder bis zum 6. Lebensjahr,
- Mitglieder des Vereins der Freunde des Botanischen Gartens,
- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 %, sowie die als notwendig anerkannte Begleitperson,
- Mitglieder des Internationalen Museumsrates (IKOM),
- Betreuer/innen von Klassen (höchstens zwei Personen),
- Schulklassen mit einer Empfehlung der Botanikschule,
- Studierende der Berliner Hochschulen, die im Rahmen ihres Studiums unter der Leitung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin die ZE BGBM besuchen sowie der Hochschullehrer/die Hochschullehrerin

##### II. Die Voraussetzungen für Ermäßigung und freien Eintritt sind nachzuweisen.

5. Die Leitung der Zentraleinrichtung BGBM wird ermächtigt, zum Scheckheft "Tag der offenen Tür" für deren Inhaber die Höhe der Gutschrift und die Gültigkeitsdauer für diese Gutschriften festzulegen. Des weiteren wird die Leitung der Zentraleinrichtung BGBM ermächtigt, in besonderen Fällen vergünstigte Preise anzubieten, wenn dies aufgrund von werbewirksamen Leistungen zugunsten der ZE BGBM oder aufgrund der hohen Anzahl der zu verkaufenden Eintrittskarten (ab 25 Stück) angemessen ist.

#### 6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die neuen Entgelte gelten ab dem Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen. Die Regelung zur Erhebung von Entgelten für den Besuch der Zentraleinrichtung Botanischer Garten/Botanisches Museum vom 30. November 1999 (FU-Mitteilungen Nr. 32/1999) wird gleichzeitig aufgehoben.

Berlin, den 07. November 2003

Peter Lange  
Kanzler mdWb.